

BO-Nr. 2336 – 04.05.2023

BO-Nr. 3614 – 13.07.2023

PfReg. F 1.1 c

Dekret

Das Bischöfliches Gesetz zur Regelung der Mindestbeförderungsfristen kirchlicher Beamtinnen und Beamten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Laufbahn des gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 16 LBesGBW wird in der neuen novellierten Fassung in Kraft gesetzt und nachstehend im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg a. N., den 8. Mai 2023

+ **Dr. Gebhard Fürst**

Bischof

Bischöfliches Gesetz zur Regelung der Mindestbeförderungsfristen kirchlicher Beamtinnen und Beamten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Laufbahn des gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 16 LBesGBW

§ 1

Einführung

Nachstehendes Gesetz betrifft die Laufbahn des gehobenen Dienstes bei der Diözese Rottenburg-Stuttgart, ihren kirchlichen Einrichtungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Die Bestimmungen des Kirchenbeamtenstatuts und des Landesbeamtenrechts für Baden-Württemberg bleiben von diesen Regelungen unberührt. Bei den nachstehenden Beförderungsfristen handelt es sich um Mindestzeiten. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung wird hierdurch nicht begründet. Auch bei Vorliegen der Beförderungsvoraussetzungen liegt die Entscheidung über eine Beförderung allein im Ermessen des Dienstherrn bzw. des Diözesanverwaltungsrats im Rahmen des Zustimmungsvorbehalts nach § 18 Kirchenbeamtenstatut. Eine Beförderung darf nur erfolgen, wenn im Stellenplan eine entsprechende Stelle ausgewiesen ist.

§ 2

Probezeit

Die Regelprobezeit nach § 19 Abs. 1 LBG von 3 Jahren kann bei weit überdurchschnittlicher Bewährung (laut dienstlicher Beurteilung, Ergebnis mind. 13 D) um höchstens 6 Monate verkürzt werden (§ 19 Abs. 2 Ziffer 1 LBG). Wird die Laufbahnbefähigung mit hervorragendem Ergebnis erworben (Spitzenbewertung), kann die Probezeit bis zu einem Jahr verkürzt werden. Als hervorragendes Ergebnis gilt der ECTS-Grad A im Bachelorzeugnis (Abschlusszeugnis). Wird kein ECTS-Grad angegeben, gilt ein Abschluss mit 2,0 oder besser als hervorragende Leistung. Beide Verkürzungsmöglichkeiten können additiv angewandt werden. Die Regelungen zu anrechenbaren Zeiten aus § 19 LBG sowie zur Probezeitverlängerung bleiben unberührt. Die Mindestprobezeit wird gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 LBG auf 12 Monate festgelegt.

§ 3

Beförderung nach A 11

Eine Beförderung nach A 11 kann frühestens nach Ablauf der Probezeit erfolgen. Bleibt die dienstliche Beurteilung unter der Bepunktung 10 C kann frühestens 1 Jahr nach Ablauf der Probezeit befördert werden.

§ 4

Beförderung nach A 12

Eine Beförderung nach A 12 kann frühestens nach 3 Jahren seit der letzten Beförderung erfolgen (Wartefrist). Diese Wartefrist kann bei der Übertragung eines Leitungsamtes gemäß § 9 um maximal 50 %, bei einer dienstlichen Beurteilung von unter der Bepunktung 10 C um maximal 25 % reduziert

werden. Ausgenommen hiervon sind die sonstigen Funktionsstellen (vgl. § 9).

§ 5

Beförderung nach A 13

Eine Beförderung nach A 13 kann nur bei einer Stellenbewertung nach A 13 und frühestens nach 1 Jahr seit der letzten Beförderung erfolgen.

§ 6

Beförderung nach A 14

Eine Beförderung nach A 14 kann nur bei entsprechender Stellenbewertung nach A 14 und frühestens nach 3 Jahren seit der letzten Beförderung erfolgen. Die Aufstiegsvoraussetzungen nach § 22 LBG bleiben unberührt.

§ 7

Beförderung nach A 15, Zulage

Eine Beförderung nach A 15 kann nur bei entsprechender Stellenbewertung nach A 15 und frühestens nach 1 Jahr seit der letzten Beförderung erfolgen. Die Gewährung einer Zulage in Höhe des hälftigen Differenzbetrags zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 kann frühestens nach 3 Jahren seit der letzten Beförderung an Leitungsamtsinhaberinnen und Leitungsamtsinhaber der Diözesankurie, deren Stellen in BesGr. A 14 LBesGBW ausgewiesen sind, erfolgen, die das 58. Lebensjahr vollendet und eine sehr gute dienstliche Beurteilung (Bepunktung mindestens 13 D), die nicht älter als 6 Monate ist, erhalten haben. Für die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage bedarf es der Zustimmung durch den Versorgungslastenträger.

§ 8

Beförderung nach A 16

Eine Beförderung nach A 16 kann nur bei einer Stellenbewertung nach A 16 und frühestens nach 1 Jahr seit der letzten Beförderung erfolgen.

§ 9

Leitungsamt

Leitungsämter im Sinne dieser Regelung sind die Leitungsstellen der Verwaltungszentren, deren Stellvertretungsstellen, die Stellen der Gesamtkirchenpflegerinnen und Gesamtkirchenpfleger, soweit sie nicht organisatorisch in ein Verwaltungszentrum integriert sind, Stellen der Leitungsebenen 3A (Abteilungsleitung) und 3B (stellvertretende Abteilungsleitung) des diözesanen Stellenplans für die Kurie sowie die einer dieser Leitungsebenen entsprechenden sonstigen Funktionsstellen. Funktionsstellen sind diözesane Stellen, die im Stellenplan über Besoldungsgruppe A 12 hinaus ausgewiesen sind.

§ 10

Erprobungsfrist

Ist zum Zeitpunkt der Übertragung eines Leitungsamtes gemäß § 9 die Wartefrist für eine Beförderung bei einem anderen Dienstgeber außerhalb der verfassten Kirche erfüllt, so beträgt die Erprobungsfrist 12 Monate.

§ 11

Verfahren und Zuständigkeit

a) Diözesane Beamtinnen und Beamte

Zur Einleitung eines Beförderungsverfahrens für diözesane Beamtinnen und Beamte bedarf es eines schriftlichen Antrags der betroffenen Beamtin/des betroffenen Beamten und einer Stellungnahme der/des Vorgesetzten an die Abteilung Personalverwaltung. Ein Beförderungsverfahren kann auch durch Antrag der/des Vorgesetzten, ergänzt um deren/dessen

Stellungnahme, eingeleitet werden. Dem Antrag ist eine dienstliche Beurteilung beizulegen, die zum angestrebten Beförderungszeitpunkt nicht älter als 12 Monate sein darf. Bei Beamtinnen und Beamten der Verwaltungszentren holt die Abteilung Personalverwaltung zusätzlich eine Stellungnahme der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt ein. Die Abteilung Personalverwaltung leitet den Beförderungsantrag mit ihrer Stellungnahme an den Diözesanverwaltungsrat zur Entscheidung weiter, mit Ausnahme der Ernennungen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG. Die Abteilung Personalverwaltung erteilt der betroffenen Beamtin/dem betroffenen Beamten und der/dem Vorgesetzten auf Nachfrage die erforderlichen Verfahrensauskünfte. Bei der Antragstellung ist die Mindestbearbeitungszeit von 2 Monaten zu berücksichtigen. Eine rückwirkende Beförderung ist ausgeschlossen.

b) Kirchengemeindliche Beamtinnen und Beamte

Bei kirchengemeindlichen Beamtinnen und Beamten ist für eine Beförderung die Zustimmung des Diözesanverwaltungsrats zum Beschluss des ortskirchlichen Gremiums notwendig (Ziffer 1.6 Kirchenpflegerbesoldungsordnung). Hierzu ist vom Dienstherrn, neben den oben genannten Unterlagen, ein Protokollauszug über die Beschlussfassung des ortskirchlichen Gremiums der Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt einzureichen, welches nach ihrer Stellungnahme die Entscheidung des Diözesanverwaltungsrats einholt. Die Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt erteilt der betroffenen Beamtin/dem betroffenen Beamten und der/dem Vorgesetzten auf Nachfrage die erforderlichen Verfahrensauskünfte. Bei der Antragstellung ist die Mindestbearbeitungszeit von 2 Monaten zu berücksichtigen. Eine rückwirkende Beförderung ist ausgeschlossen.

c) Beamtinnen und Beamte der kirchlichen Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts

Für die Beamtinnen und Beamte der kirchlichen Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts obliegt die Entscheidung einer Beförderung der obersten Dienstbehörde. Aufsichtsrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt, auf § 18 Kirchenbeamtenstatut wird verwiesen. Eine rückwirkende Beförderung ist ausgeschlossen.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bischöfliche Gesetz zur Regelung der Mindestbeförderungsfristen kirchlicher Beamter und Beamtinnen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Laufbahn des gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 15 LBesGBW, BO Nr. 631 – 04.02.2013, außer Kraft.